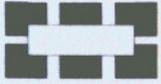


# PLANZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



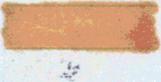
Sonderbauflächen  
hier: Baumarkt

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB  
§ 11 Abs. 3 BauNVO



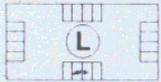
Flächen für Wald

§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB



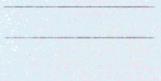
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



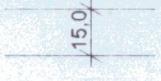
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im  
Sinne des Naturschutzrechts  
hier: Landschaftsschutzgebiet

§ 9 Abs. 6 BauGB



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizu-  
halten sind.  
Hier: Waldschutzstreifen

§ 32 Abs. 5 Landeswaldgesetz



Anbaufreie Zone

§ 29 Abs. 1 StrWG

## Hinweise :

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

# VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .....**20.02.2003**  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den  
Bekanntmachungstafeln vom **10.09.2003**..... bis zum **29.09.2003**.....
- 2 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen  
Unterrichtung (Auslegung der Vorentwurfsunterlage) in der Zeit vom .....**25.09.2003**..... bis zum  
**27.10.2003**..... durchgeführt.
- 3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **15.09.2003**.....  
zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4 Die Stadtvertretung hat am **19.02.2004**..... die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit  
Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5 Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der  
Zeit vom .....**09.03.04**..... bis zum **13.04.04**..... während der Dienststunden nach § 3 Abs 2 BauGB  
öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der  
Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können,  
durch Aushang vom **23.02.2004**..... bis zum **10.03.2004**..... ortsüblich bekanntgemacht.
- 6 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange am **10.06.2004**..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- ~~7 Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung  
geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom ..... bis zum  
..... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass  
Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die  
öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von  
allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang  
in der Zeit vom ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht.~~
- 8 Die Stadtvertretung hat die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes am .....**10.06.2004**..... beschlossen  
und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
- 9 Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom **14.07.2004**.....  
Az.: **IV 647-512.111-62.18**..... die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Hinweisen -  
genehmigt.
- ~~10 Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt,  
die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der  
Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az: ..... bestätigt.~~
- 11 Die Erteilung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der  
der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und  
die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom **28.07.2004** bis **12.08.2004** ortsüblich  
bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von  
Vefahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen  
(§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin  
am **12.08.2004** wirksam.

Glinde, den **16.08.2004**

(L.S.)



(Rehders)  
Bürgermeister

**STADT**

**KREIS**

**22. ÄND. DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**GLINDE**

**STORMARN**

**GEBIET :**

**NÖRDLICHER BEREICH DES GEWERBEGBIETES AN DER  
WILHELM-BERGNER-STRASSE MIT DEM KNOTENPUNKT  
REINBEKER WEG (KREISSTRASSE 26/K 26)/ WILHELM-  
BERGNER-STRASSE/HOLSTENKAMP UND DER TRASSE  
DER K 26 RICHTUNG WESTEN BIS ZUM KURVERBEREICH  
IN DIE AVENUE ST.-SEBASTIEN**

